

# Hohensteiner Tageblatt.

Erscheint

jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet vierteljährlich durch die Expedition und durch die Träger M. 1.25, durch die Post M. 1.50 frei ins Haus.

## Geschäfts-Anzeiger

für

Inserate

nehmen die Expedition bis Vormittag 11 Uhr, sowie die Ausräger, desgleichen alle Annoncen-Expeditionen zu Originalpreisen entgegen.

Hohenstein-Grußthal, Oberlungwitz, Abtei-Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Lugau, Langenberg, Falken, Meinsdorf, Wästenbrand, Gelbach, Kirchberg, Ursprung, Bernsdorf, Reichenbach, Tirschheim, Rübshnappel, Sittengrund u.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtraths zu Hohenstein.

Nr. 253.

Mittwoch, den 2. November 1887.

37. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

#### Beleuchtung der Geschirre betr.

Der unterzeichnete Stadtrath sieht sich veranlaßt zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnung zu erlassen:

Alle im hiesigen Stadtbezirk verkehrenden **Kutschen, Omnibusse** und überhaupt alle **Fuhrwerke**, im Winter auch die **Schlitten**, müssen während der **Dunkelheit** mit **brennenden Laternen beleuchtet** sein und zwar sind die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei vorn an beiden Seiten des Fuhrwerks befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer vorn an der linken Seite des Fuhrwerks, oder linkerseits am Kummel des Pferdes bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne zu versehen.

Bei Hundefuhrwerken ist die Laterne an der linken Seite des Wagens anzubringen.

Die Fuhrwerkeigentümer, sowie die Stellvertreter derselben, haben dafür zu sorgen, daß die Laternen gehörig in Stand gehalten und in Gebrauch genommen werden.

Führer, beziehentlich Besitzer von genanntem Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Straßen während der Dunkelheit ohne vorchriftsmäßige Laterne verkehrt, werden in Gemäßheit des § 360 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hohenstein, den 28. October 1887.

Der Stadtrath.  
Wotenhauer.

F.

### Sächsisches.

Hohenstein, den 1. November.

Die Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgrasthums Oberlausitz leidet jetzt, worauf wir hier noch besonders aufmerksam machen wollen, laut der in diesem Blatte enthaltenen Bekanntmachung, Hypothekendarlehne auf landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb ihrer statutenmäßigen Grenzen zu dem Zinsfuß von drei und dreiviertel Procent aus. Die Darlehne werden, und zwar ohne Rücksicht auf den jeweiligen Kurs der Pfandbriefe der Bank, voll in baarem Gelde gewährt; eine Provision wird nicht gefordert. Gewöhnlich werden die Darlehne als kündbare, ohne Amortisation, gegeben; jedoch wird denjenigen, welche die Amortisation ihrer Hypotheken vorziehen sollten, dieselbe eingeräumt werden. Die übrigen Geschäftszweige der Landständischen Bank sind aus der angezogenen Bekanntmachung zu ersehen.

So wohlthätig auf den ersten Blick die noch vielfach auf dem Lande bestehende Einrichtung des Altersauszugs (Ausgedinge) zu sein scheint, so zeigt sich dieselbe doch bei näherer Betrachtung mit mancherlei Uebelständen behaftet und den jetzigen sozialen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Der Auszug hindert den betreffenden Besitzer namentlich auch in der freien Verfügung über sein Vermögen, er erschwert die Veräußerung des letzteren und bindet hierdurch den vorwärts strebenden Landmann die Hände. Deshalb schon wird der Auszug als drückende Last empfunden; und welche Wirkung ein solcher Druck mit der Zeit hervorbringen kann, haben uns in der letzten Zeit wieder mehrere von der Presse berichtete Mordthaten bewiesen, als deren letzte Ursache kaum etwas Anderes als die durch den Altersauszug hervorgerufene Mißstimmung anzusehen ist. Derartige betäubende Vorkommnisse lassen aber die Beseitigung der Altersauszüge als im höchsten Grade erwünscht erscheinen; die zügige als im höchsten Grade erwünschte baare Ersetzung derselben durch zeitig erworbene baare Rentenbeiträge würde dem alternden Landwirth nicht nur bis an sein Lebensende finanziell sichern, sondern ihn auch vor Brutalitäten und unsrer Zeitgeschichte vor manchen Schandflecken bewahren.

Der Spiritismus, welcher namentlich im Mülhensgrunde zahlreiche Anhänger zählt, übt bekanntermaßen auch auf viele ernstgesinnte Leute darum eine Anziehungskraft aus, weil er sich den Anschein zu geben weiß, daß er sich mit dem christlichen Glauben wohl vertrage. Dürfen doch Gebet und Gesang bei keiner spiritistischen Versammlung fehlen und vielfach werden dabei zu fleißiger Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl ermahnt. Neuerdings hat nun das evangelisch-lutherische Landesconsistorium aus einem gegebenen Anlasse einen Bescheid erlassen, wonach das Auftreten eines spiritistischen Mediums als widerchristlich, Aergerniß und Verwirrung erregend bezeichnet wird, welches Veranlassung gebe, eine derartige Persönlichkeit — es handelte sich um ein spiritistisches Medium — vom Pathenamt, sowie vom Genusse des heiligen Abendmahls zurückzuweisen, so lange sie ihr

widerchristliches Treiben nicht eingestellt hat. Vielleicht trägt diese Entscheidung dazu bei, manchem Verblendeten die Augen zu öffnen.

Aus dem Leipziger Schwurgericht. Selten ist ein Kind, das noch im zartesten Alter steht, vom eigenen Vater in so erbarmungsloser Weise und fortgesetzt gemißhandelt worden, wie das am 10. Juli d. J. verstorbene, damals 1½ Jahre alte Mädchen des Schuhmachers Hermann Otto Böttcher aus Pegau, zuletzt in Großhitz wohndes, welcher unter der Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge sich vor dem bezeichneten Schwurgericht zu verantworten hatte. Das Kind war schon im März d. J., als es die Böttcher'schen Eheleute in eigene Pflege nahmen (es war außerehelich geboren), Gegenstand arger Mißhandlungen geworden und dieselben hatten bis kurz vor dem Tode des armen Wesens angehalten. Böttcher hatte das Kind nicht nur mit den Fäusten in den Rücken u. s. w., sondern auch mit einem Spannrriemen und einer sogenannten Glättchiene geschlagen, es auch einmal am Genick gefaßt und gegen eine Kinderwiege geworfen. Die Section der Leiche ergab einen Bruch des rechten Schlüsselbeins und sechs Rippenbrüche, sämmtlich mit Eiter durchsetzt. Nach dem ärztlichen Gutachten sind die fortgesetzten Mißhandlungen derartig gewesen, daß sie einen tödtlichen Ausgang herbeiführen mußten und daß die Vernachlässigung der Verletzungen den Tod nur beschleunigt habe. Gemäß dem Wahrspruch der Geschworenen wurde Böttcher unter Ausschluß mildernder Umstände zu 5 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

Nachdem am 28. October Nachmittags die Abhörung der 2 letzten Zeugen, sowie die als Sachverständige anwesenden Herren Wundarzt Schmidt aus Neustadt und Büchsenmacher Pischelgang aus Baunzen stattgefunden, wurden vom Vorsitzenden die Baunzen Geschworenen vorzulegenden 24 Schuldfragen vorgelesen, zu welchen seitens der Königl. Staatsanwaltschaft noch eine, und seitens der Herren Verteidiger noch 2 Eventualfragen beantragt wurden. Hierauf wurde gegen 5 Uhr die Verhandlung bis am 29. October Vormittag vertagt. — Der 29. October, letzte Tag, für die Schlußvorträge und Urtheilssprechung bestimmt, ist sowohl in Baunzen, als auch in weiterer Umgebung mit großer Spannung erwartet worden. Wohl in jedem Hause, in jeder Familie, in allen Gasthäusern ist die Rede von dem Verlauf der Verhandlung und von dem zu erwartenden Urtheil; wohl Keiner giebt, der für irgend einen der Angeklagten Bedauern äußert, sondern nur Ausdrücke des Abscheues gegen die Mordgesellen sind zu hören. Im Verlauf der Beweisnahme haben sich die beiden Angeklagten Schöne und Gustav Knecht zum vollen Geständniß herbeigelassen, während die Anderen zum Theil die Angaben dieser Weiden in Bezug auf ihre Betheiligung ableugneten. — Die Reihe der Schlußvorträge wird durch die 2stündige Rede des Herrn Oberstaatsanwalts Petri eröffnet. In der Einleitung seines Vortrages wird zunächst Denen Dank gesagt welche sowohl bei der Entdeckung des Verbrechens, als auch bei der Fest-

nahme der Thäter mitgewirkt. Ganz besonders gilt dies dem Schankmädchen Pietschmanns, welches trotz ihrer Verletzung durch den Sturz aus dem Fenster sich doch noch zu dem Nachbarhause schleppte, und die dort anwesenden Männer von dem Verhalt in Kenntniß setzte; ferner dem Gutsbesitzer Hillme, welcher, wiewohl mit einem Gewehr bewaffnet, doch unerschrocken auch nach dem Abschießen desselben den wohlbewaffneten Mörder entgegentrat und dabei so schwer verletzt wurde, daß man für den ersten Augenblick an seinem Auskommen zweifelte; schließlich dem Handarbeiter Günzel, welcher waffenlos, und trotzdem ihm der Eine der Verbrecher den Revolver auf die Brust setzte, doch noch die Geistesgegenwart und den Muth gehabt hat, die Mordwaffe von sich abzuwehren und noch den Mörder Knecht festzunehmen. — Sodann wird seitens des Herrn Oberstaatsanwaltes der Gang der Beweisaufnahme vorgeführt und den mit athemloser Stille zuhörenden Anwesenden nochmals ein vollständiges Bild des schrecklichen Vorganges in jener Nacht zum 9. Juli, welcher uns bereits bekannt ist, entrollt. Im weiteren Verlauf seiner Rede wird von ihm beantragt: Die Geschworenen mochten bez. Schöne's, Gustav Knecht's und Proze's die Fragen auf vorzüglich und mit Ueberlegung ausgeführten Mord, Raub und versuchten Todtschlag bejahen; in Bezug auf Ernst Knecht wird die Frage wegen Betheiligung resp. Beihilfe am Mord und Raub dem Ermessen der Geschworenen anheimgestellt, jedoch die Anklage wegen versuchten Mordes resp. Todtschlags an dem Gutsbesitzer Hillme aufrecht erhalten. Hinsichtlich Schurz's und der Frau Knecht bittet Redner ebenfalls die gestellten Schuldfragen auf Unterlassung der Anzeigerstattung bez. auf Begünstigung zu bejahen, und werden schließlich die Fragen in Bezug auf das Vorhandensein mildernder Umstände bei der angeklagten verehel. Knecht dem Ermessen der Geschworenen anheimgegeben. — Nach 10 Minuten Pause um 12 Uhr folgen die Reden der Herren Verteidiger, welche natürlich wenigstens für die beiden am schwersten belasteten Verbrecher Schöne und Gustav Knecht nicht viel Entlastendes vorbringen können und nur die Bitte an die Geschworenen richten, die Frage auf versuchten Todtschlag zu verneinen. Der Verteidiger Proze's will die Fragen auf Mord und Raub für denselben verneint wissen und glaubt, daß es richtiger sei, nur die Frage auf Beihilfe zu bejahen. Die Verteidigung Ernst Knecht's richtete sich hauptsächlich gegen die Anklage auf Beihilfe zum Mord und versuchten Todtschlag betr. Hillme's und glaubt, daß nur die Anklage auf Beihilfe zum Raub aufrecht erhalten werden könne. Für die verehel. Knecht wird von Seiten ihres Verteidigers der Antrag auf Verneinung sämmtlicher Schuldfragen und Freisprechung gestellt, ebenso wurde für Schurz Freisprechung beantragt. Nach kurzen Gegenbemerkungen seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ziehen sich die Geschworenen zur Beschlußfassung über die ihnen vorgelegten Fragen zurück. — Schöne und Gustav Knecht wurden wegen Mordes und Raubes u. s. w. zum Tode, Proze und